

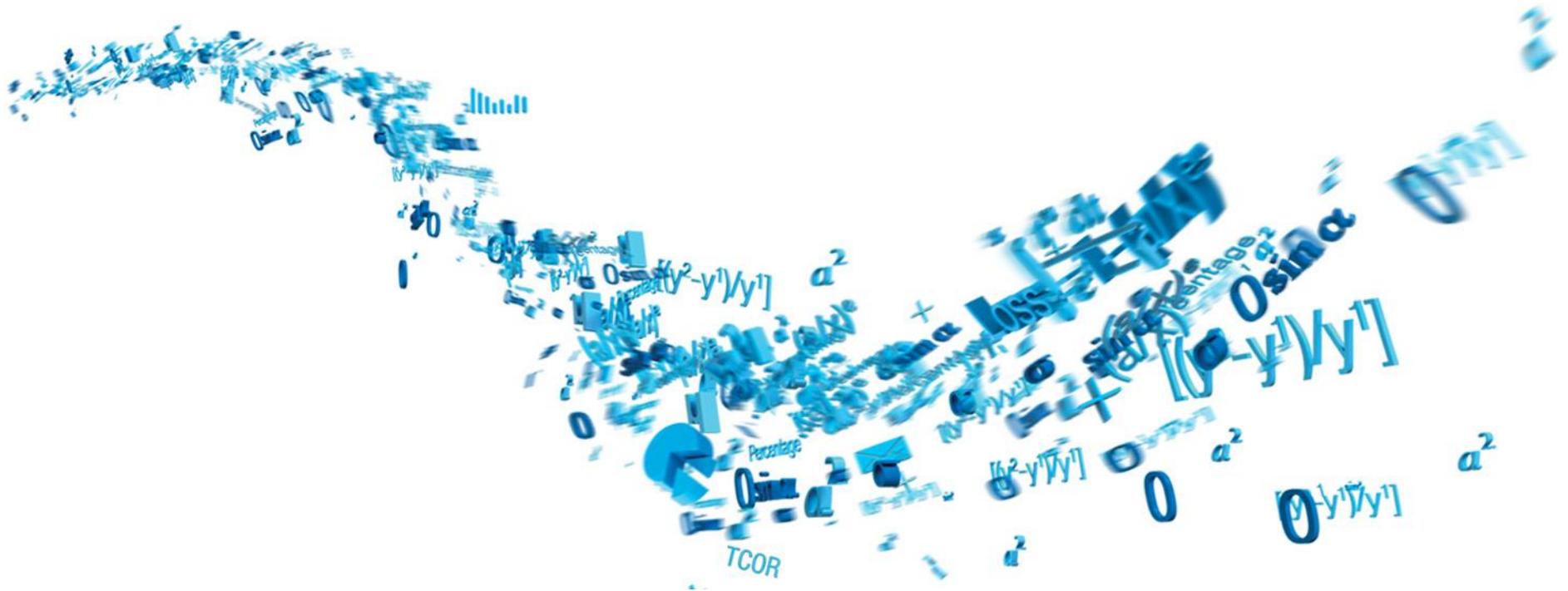
Faire Halbteilung betrieblicher Versorgungszusagen im Niedrigzinsumfeld

Dr. Ingo Budinger

Darmstädter Kreis, 18.03.2016

Agenda

- Der versicherungsmathematische Barwert im Versorgungsausgleich
- Rechenschritte: Von der Auskunft an das Familiengericht zu den anteiligen Anrechten
- Gestaltungsmöglichkeiten und ihr Einfluss auf das Teilungsergebnis
- Zeiträume zwischen Ende der Ehezeit, Auskunftserteilung, familiengerichtlicher Entscheidung und Umsetzung



Der versicherungsmathematische Barwert im Versorgungsausgleich

Übersicht

Der versicherungsmathematische Barwert liefert

- **aus Sicht des Versorgungsträgers** die Antwort auf die Frage:

*Wie viel Kapital muss ich **heute** vorhalten, um **zukünftige** Zahlungen leisten zu können, deren Fälligwerden sich nur mit einer gewissen **Wahrscheinlichkeit** realisiert?*

- **aus Sicht des Versorgungsempfängers** die Antwort auf die Frage:

*Wie viel sind die **künftigen** Leistungen, die ich mit einer gewissen **Wahrscheinlichkeit** erhalten werde, aus **heutiger** Sicht wert?*

Übersicht

Versicherungsmathematische Barwerte im reformierten Versorgungsausgleich:

- (Korrespondierender) Kapitalwert
- Teilungskosten
- Ausgleichswert
- Berechnung der Kürzungsrente beim Ausgleichsverpflichteten
- Festlegung der Rente beim Ausgleichsberechtigten

Abhängigkeit der Ergebnisse eines Versorgungsausgleiches von

- Erwartetem Zinsertrag (Rechnungszins)
- Berechnungstichtag
- Biometrischen Wahrscheinlichkeiten (Sterbetafeln)

Vereinfachtes Beispiel

Barwert* einer bereits laufenden Rente in Höhe von 100 EUR jährlich mit 10jähriger Restlaufzeit und jährlich vorschüssiger Zahlungsweise Zins: 6 %

Jahr	Zahlungsstrom	Abzinsungsfaktor	abgezinste Zahlung
2016	100	1	100
2017	100	$1/1,06 = 0,94$	94
2018	100	$1/1,06^2 = 0,89$	89
2019	100	$1/1,06^3 = 0,84$	84
2020	100	$1/1,06^4 = 0,79$	79
2021	100	$1/1,06^5 = 0,75$	75
2022	100	$1/1,06^6 = 0,70$	70
2023	100	$1/1,06^7 = 0,67$	67
2024	100	$1/1,06^8 = 0,63$	63
2025	100	$1/1,06^9 = 0,59$	59
Summe	1000		780

* Vereinfachte Darstellung ohne Biometrie („finanzmathematischer Barwert“)

Der Rechnungszins

- ist eine Annahme über den **künftig erzielbaren Zinsertrag**

- **Je höher der Rechnungszins, desto niedriger der Barwert:**

Um einen künftigen Zahlungsstrom (z.B. eine Betriebsrente) finanzieren zu können, muss ich heute umso weniger Mittel anlegen, je mehr die Mittel bis zu den Auszahlungen durch Zinserträge wachsen.

- **Gesetzesbegründung zum VersAusglG (BT-Drucks 16/10144):**

„**Die Wahl des Rechnungszinses** für die Diskontierung wird den Versorgungsträgern überlassen, denn es soll hierbei **ein möglichst realistischer und für das jeweilige Anrecht spezifischer Zins** verwendet werden. Als Maßstab **könnte** die bilanzielle Bewertung der entsprechenden Pensionsverpflichtung dienen.“ (+ beispielhafter Verweis auf BilMoG)

Vorgriff: Bei korrekt durchgeführter interner Teilung ist die Wahl des Rechnungszinses für die Beteiligten nur von geringer Relevanz. Bei der externen Teilung ergeben sich durch unterschiedliche Rechnungszinsen der Versorgungsträger massive Effekte für den Ausgleichsberechtigten.

Rechnungszins

Der Rechnungszins

- ist im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung häufig gesetzlich oder durch Rechnungslegungsvorschriften gesetzt

Beispiele:

Deckungsrückstellungsverordnung: Höchstrechnungszins für
Lebensversicherungsunternehmen für neue Verträge aktuell 1,25 %

§ 6a EStG: Steuerlich vorgeschriebener Zinssatz zur Berechnung der
Pensionsrückstellungen (vor BilMoG oft auch nach HGB angesetzt) 6,00 %

Rechnungszins für internationale Konzernabschlüsse (IAS 19): Rendite hochwertiger
Industrieanleihen, deren Laufzeit der Duration der Verpflichtungen entspricht
(stichtagsbezogen, schwankend)

Rechnungszins für die deutsche Handelsbilanz (§ 253 HGB, „BilMoG“): Bemessung ähnlich
IAS 19, aber Glättung über 7 bzw. 10 Jahre und Veröffentlichung durch Bundesbank

Berechnungstichtag

Der Berechnungstichtag

- legt den **Beginn der Erfassung von Leistungen** im Barwert fest
- **bei Berechnung des Ausgleichswertes als Barwert**

Berechnungstichtag = Eheende

Alle in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf Leistungen, **die nach Eheende fällig werden könnten**, werden im Ausgleichswert erfasst.

Im Beispiel auf Folie 6:

Eheende zum Ende des Jahres 2015

Ausgleichswert = 780 / 2

Problem: regelmäßiges Auseinanderfallen von Auskunftersuchen und Eheende

Auskunftersuchen zum Ende des Jahres 2020

Barwert bei Auskunftersuchen = ?? Ausgleichswert = ??

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Der versicherungsmathematische Barwert liefert

- **aus Sicht des Versorgungsträgers** die Antwort auf die Frage:

*Wie viel Kapital muss ich heute vorhalten, um zukünftige Zahlungen leisten zu können, deren Fälligwerden sich nur mit einer gewissen **Wahrscheinlichkeit** realisiert?*

- **aus Sicht des Versorgungsempfängers** die Antwort auf die Frage:

*Wie viel sind die künftigen Leistungen, die ich mit einer gewissen **Wahrscheinlichkeit** erhalten werde, aus heutiger Sicht wert?*

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Biometrische Rechnungsgrundlagen in der Pensionsversicherungsmathematik

Gesamtheit der Annahmen, mit denen für jedes künftige Lebensalter die Wahrscheinlichkeit bestimmt werden kann, dass eine Leistung aus einer Versorgungszusage fällig wird

Der Wahrscheinlichkeitsbegriff

Die Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses $W(E)$ wird mathematisch durch eine Zahl zwischen 0 und 1 erfasst:

$W(E) = 1$ Das Ereignis tritt sicher ein

$W(E) = 0$ Das Ereignis ist unmöglich

$W(E) = 0,5$ Eintritt und Nichteintritt des Ereignisses sind gleich wahrscheinlich

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Herleitung von Wahrscheinlichkeiten

Die Wahrscheinlichkeiten leiten sich dem Grunde nach aus statistisch erfassten „relativen Häufigkeiten“ ab.

Beispiel:

Anzahl der im Alter 70 gestorbenen Rentner

Anzahl der 70-jährigen Rentner

Grundlage: Daten der Deutschen Rentenversicherung

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Beispiel:

q^r_{70}

= Wahrscheinlichkeit eines 70-jährigen Rentners
vor Erreichen des 71. Lebensjahres zu sterben.
= 0,0191



$1 - q^r_{70}$

= Wahrscheinlichkeit eines 70-jährigen Rentners
das 71. Lebensjahr zu erreichen.
= 0,9809

Werte: Richttafeln 2005 G, Männer, Geburtsjahr 1955

Man erwartet also, dass von 10.000 70-jährigen Rentnern

- 191 vor Erreichen des nächsten Lebensalters 71 versterben
- 9.809 das Lebensalter 71 erreichen.

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Die „Richttafeln 2005 G“ enthalten folgende Wahrscheinlichkeiten:

q_x^{aa} Aktivensterbewahrscheinlichkeit im Alter x

i_x Invalidisierungswahrscheinlichkeit im Alter x

q_x^i Invalidensterbewahrscheinlichkeit im Alter x

q_x^r Rentnersterbewahrscheinlichkeit im Alter x

q_x^w Witwersterbewahrscheinlichkeit im Alter x

h_x Verheiratungswahrscheinlichkeit im Tode im Alter x

und - im strengen Sinne keine Wahrscheinlichkeit –

$y(x)$ Alter der Witwe bei Tod des Mannes im Alter x

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Beispieltafel

x/y	qaa(x) in ‰	i(x) in ‰	qaa(y) in ‰	i(y) in ‰	hx	y(x)	hy	x(y)	x/y	qr(x) in ‰	qr(y) in ‰
20	0,436	0,059	0,125	0,049	4,46%	20	10,68%	24	60	6,807	2,851
21	0,428	0,082	0,127	0,080	8,59%	21	14,96%	25	61	7,434	3,073
22	0,420	0,106	0,126	0,121	12,87%	22	19,45%	26	62	8,091	3,315
23	0,413	0,131	0,125	0,168	17,28%	23	24,11%	27	63	8,776	3,580
24	0,407	0,157	0,123	0,223	21,82%	24	28,89%	28	64	9,487	3,873
25	0,402	0,184	0,123	0,284	26,47%	25	33,70%	29	65	10,264	4,076
26	0,399	0,212	0,123	0,353	31,19%	26	38,47%	30	66	11,727	4,715
27	0,400	0,243	0,124	0,427	35,93%	26	43,10%	31	67	13,115	5,369
28	0,403	0,276	0,126	0,506	40,62%	27	47,51%	31	68	14,482	6,053
29	0,410	0,314	0,130	0,591	45,19%	28	51,63%	32	69	15,881	6,791
30	0,421	0,357	0,136	0,683	49,54%	29	55,40%	33	70	17,359	7,603
31	0,437	0,408	0,143	0,781	53,63%	30	58,84%	34	71	18,950	8,513
32	0,456	0,467	0,151	0,890	57,41%	31	61,89%	35	72	20,693	9,541
33	0,478	0,538	0,162	1,010	60,83%	32	64,55%	36	73	22,621	10,709
34	0,505	0,620	0,174	1,143	63,86%	32	66,82%	37	74	24,753	12,046
35	0,536	0,713	0,189	1,288	66,53%	33	68,74%	38	75	27,122	13,582
36	0,570	0,816	0,207	1,442	68,86%	34	70,35%	39	76	29,764	15,349
37	0,608	0,925	0,225	1,601	70,87%	35	71,69%	40	77	32,701	17,377

Versicherungsmathematischer Barwert (laufende Rente)

Beispiel: Versicherungsmathematischer Barwert einer **sofort beginnenden Rente**

Laufzeit: höchstens 10 Jahre, Alter des Leistungsempfängers: 65, Geburtsjahrgang 1955

Höhe der Rente: 100, jährliche Anpassung: 3 %, Zahlungsweise: vorschüssig, Zins: 6 %

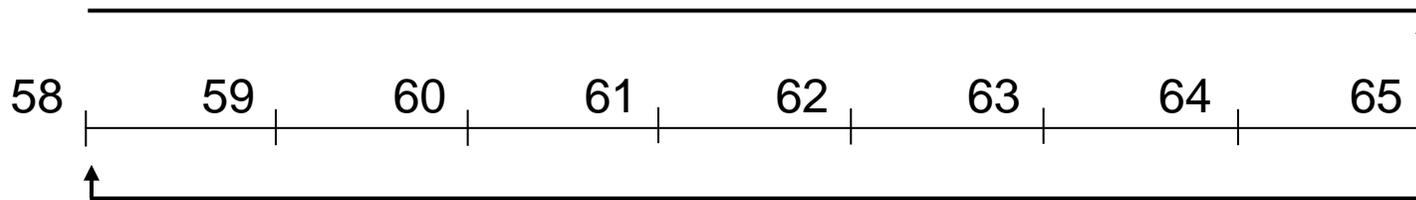
Jahr	Zahlungs- strom ohne Biometrie	Wkt. des Fällig- werdens	Zahlungs- strom mit Biometrie	Abzinsungs- faktor	abgezinste Zahlung ohne Biometrie	abgezinste Zahlung mit Biometrie		Heubeck 2005 G qxr 0/00
1	100,00	1,000000	100,00	1,00000000	100,00	100,00		
2	103,00	0,987318	101,69	0,94339623	97,17	95,93	65	12,682
3	106,09	0,973663	103,30	0,88999644	94,42	91,94	66	13,830
4	109,27	0,959018	104,79	0,83961928	91,75	87,98	67	15,042
5	112,55	0,943366	106,18	0,79209366	89,15	84,10	68	16,320
6	115,93	0,926698	107,43	0,74725817	86,63	80,28	69	17,669
7	119,41	0,908998	108,54	0,70496054	84,18	76,52	70	19,100
8	122,99	0,890247	109,49	0,66505711	81,80	72,82	71	20,628
9	126,68	0,870414	110,26	0,62741237	79,48	69,18	72	22,278
10	130,48	0,849451	110,84	0,59189846	77,23	65,61	73	24,084
Summe	1.146,40				881,81	824,36		

Der versicherungsmathematische Barwert beträgt 824,36 EUR.

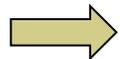
Versicherungsmathematischer Barwert (Anwartschaft)

Anwartschaft eines 58-jährigen Anwärters auf Altersrente ab dem Alter 65

Der 58-Jährige muss bis zum 65. Lebensjahr überleben.



Die Altersrentenzahlungen müssen auf das 58. Lebensjahr abgezinst werden.



Anwartschaftsbarwert

$$= (1-q_{58}) \cdot (1-q_{59}) \cdot (1-q_{60}) \cdot (1-q_{61}) \cdot (1-q_{62}) \cdot (1-q_{63}) \cdot (1-q_{64}) \cdot v^7 \cdot \text{Rentenbarwert im Alter 65}$$

mit $v^7 = \frac{1}{(1+i)^7}$ Abzinsung für 7 Jahre

und $(1-q_{58}) \cdot \dots =$ Wahrscheinlichkeit 7 Jahre zu überleben.

Versicherungsmathematischer Barwert (Anwartschaft)

Der versicherungsmathematische Barwert einer Anwartschaft

= Summe der auf den Berechnungstichtag abgezinsten und mit der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit des Versorgungsfalls gewichteten Rentenbarwerte.

Bei einer Versorgungszusage auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen sind die maßgeblichen Rentenbarwerte:

- Barwert der Invalidenleistung
- Barwert der Hinterbliebenenleistung bei Tod als Invalidier
- Barwert der Hinterbliebenenleistung bei Tod als Aktiver
für jedes Alter bis zum Altersrentenbeginn
- Barwert der Altersrente
- Barwert der Hinterbliebenenleistung bei Tod als Altersrentner

Ausgleichswert als Barwert einer Anwartschaft

Vereinfachtes Beispiel

Die Firma Bleibtreu erhält ein Auskunftersuchen des Familiengerichtes mit der Aufforderung, den Ausgleichswert für eine bestehende Direktzusage auf Einmalkapital zu ermitteln. Die Firma Bleibtreu hat sich zur Ermittlung des Ausgleichswertes auf Basis des Barwertes entschlossen.

Der in der Ehezeit erworbene Anspruch des Mitarbeiters aus der Direktzusage führt zu einer einmaligen Kapitalzahlung in Höhe von EUR 100.000. In ihrer Handelsbilanz geht die Firma von einer Auszahlung der Kapitalzahlung im Alter 63 aus und setzt einen Rechnungszins in Höhe von 4 % an. Zum Eheende ist der Mitarbeiter 43 Jahre alt. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Mitarbeiter vor Alter 63 verstirbt beträgt 6 %.

Wie hoch ist der Ausgleichswert (ohne Berücksichtigung von Teilungskosten)?

- Kapitalwert = Barwert
- Kapitalwert \neq Kapitalzahlung (gemäß Versorgungszusage)

Versicherungsmathematischer Barwert

- Der versicherungsmathematische Barwert einer Versorgungsverpflichtung kann interpretiert werden als „der“ abgezinste Wert des erwarteten zukünftigen Zahlungsstroms.
- Er bildet den Wert eines Rentenanspruches in einem Kapitalbetrag ab.
- Der Rechnungszins hat einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Barwertes; er hat einen viel größeren Einfluss als die biometrischen Rechnungsgrundlagen, was aber nicht heißt, dass diese überhaupt keine Rolle spielen.
- Durch den Berechnungstichtag wird der Beginn der Erfassung von Leistungen im Barwert festgelegt.
- Im Versorgungsausgleich spielt der versicherungsmathematische Barwert selbst bei der Teilung von Ansprüchen als Rentenbetrag eine Rolle, da stets der Kapitalwert einer Zusage angegeben werden muss.
- Eine für den Versorgungsträger kostenneutrale Teilung erfolgt stets über Barwertberechnungen.

Praxis: Umrechnung von Kapital in Rente

Umrechnung von Kapital in eine Rente(nanwartschaft):

- Ermittlung der Rente des Ausgleichsberechtigten aus dem Ausgleichswert
- Ermittlung der Kürzungsrente beim Ausgleichsverpflichteten

Ausgleichswert	=	Barwert künftiger Leistungen
----------------	---	------------------------------

$$\begin{aligned} \text{Ausgleichswert} &= (\text{Anwartschafts})\text{barwert (Rente R)} \\ &= R \times (\text{Anwartschafts})\text{barwert (Rente 1)} \end{aligned}$$

Praxis: Tabellenbarwert



$$R = \text{Ausgleichswert} \times 1 / (\text{Anwartschafts})\text{barwert (Rente 1)}$$

= :Verrentungsfaktor

Praxis: Umrechnung von Kapital in Rente

Barwert von 1 EUR jährlicher Anwartschaft auf Alters-, Invaliden- und 60% Hinterbliebenenrente		
Alter	männlich Jahrgang 1964	weiblich Jahrgang 1969
45	8,7352	8,6536
46	9,0444	8,9610
47	9,3642	9,2787
48	9,6946	9,6069
49	10,0358	9,9459
50	10,3878	10,2961
51	10,7508	10,6579
52	11,1247	11,0318
53	11,5096	11,4184
54	11,9053	11,8183
55	12,3116	12,2320
56	12,7284	12,6602
57	13,1558	13,1044
58	13,5947	13,5655
59	14,0463	14,0499
60	14,5144	14,5578
61	15,0050	15,0930
62	15,5269	15,6603
63	16,0924	16,2659
64	16,7175	16,9178
65	17,4227	17,6265

Barwert von 1 EUR jährlicher laufender Altersrente mit Anwartschaft auf 60% Hinterbliebenenrente		
Alter	männlich Jahrgang 1964	weiblich Jahrgang 1969
65	17,4227	17,6265
66	17,0176	17,1947
67	16,6060	16,7542
68	16,1878	16,3051
69	15,7627	15,8476
70	15,3305	15,3819
71	14,8911	14,9084
72	14,4444	14,4274
73	13,9906	13,9384
74	13,5245	13,4430
75	13,0511	12,9420
76	12,5709	12,4364
77	12,0849	11,9262
78	11,5942	11,4140
79	11,0918	10,9011
80	10,5952	10,3891
81	10,0983	9,8800
82	9,6032	9,3745
83	9,1122	8,8756
84	8,6144	8,3855
85	8,1235	7,9074

Richttafeln Heubeck 2005 G, Rechnungszins 4,00%, Rententrend 1%, Endalter 65, monatlich vorschüssige Zahlungsweise

Praxis: Kürzung der Rente des Ausgleichspflichtigen

Ermittlung der **Kürzungsrente des Ausgleichsverpflichteten** aus dem Ausgleichswert

$$\text{Rente} = \frac{\text{Ausgleichswert (evtl. zzgl. der Teilungskosten)}}{\text{Versicherungsmathematischer Barwert einer Rente(nanwartschaft)* des Ausgleichspflichtigen in Höhe von 1 EUR}}$$

Die Höhe der Rente hängt maßgeblich vom Rechnungszins, vom Berechnungstichtag (damit auch vom Alter) und vom Status (Anwärter / Leistungsempfänger) des Begünstigten ab!

*das im Barwert abgedeckte Leistungsspektrum (AR / IR / HibliR) entspricht der dem Anrecht zugrunde liegenden Regelung.

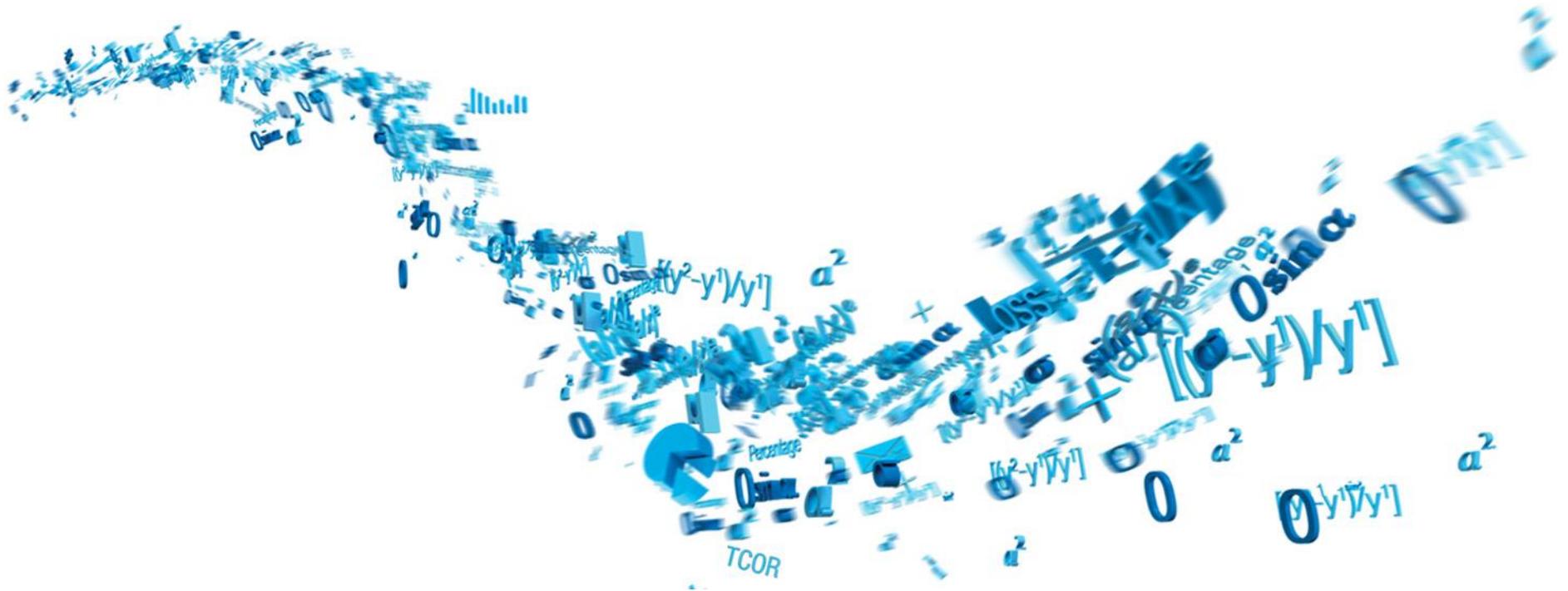
Praxis: Rente des Ausgleichsberechtigten

Ermittlung der **Rente des Ausgleichsberechtigten** aus dem Ausgleichswert

$$\text{Rente} = \frac{\text{Ausgleichswert (evtl. nach Abzug von Teilungskosten)}}{\text{Versicherungsmathematischer Barwert einer Rente(nanwartschaft)* des Ausgleichsberechtigten in Höhe von 1 EUR}}$$

Die Höhe der Rente hängt maßgeblich vom Rechnungszins, vom Berechnungstichtag (damit auch vom Alter) und vom Status (Anwärter / Leistungsempfänger) des Begünstigten ab!

*das im Barwert abgedeckte Leistungsspektrum (AR / IR / HibliR) hängt von den Regelungen des Versorgungsträgers für den Ausgleichsberechtigten ab.



Rechenschritte: Von der Auskunft an das Familiengericht zu den anteiligen Anrechten

Musterbeispiel

Personendaten

▪ Ausgleichsverpflichteter

- männlich
- geb. 31.12.1964
- Firmeneintritt 1.1.2000
- Zusageerteilung 1.1.2006
- Vertragliche Altersgrenze:
65. Lebensjahr
- Status bei Eheende: aktiver
Mitarbeiter

▪ Ausgleichsberechtigter

- weiblich
 - geb. 31.12.1969
- ### ▪ Ehezeit
- Ehebeginn 1.1.2009
 - Ehezeitende 31.12.2014

Direktzusage – Bausteinsystem

▪ Leistungsplan

- Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente
- Einkommensabhängiger Beitrag: 2 % des versorgungsfähigen Einkommens
- Tarif: Altersabhängige Verrentungsfaktoren (sog. Versicherungsprinzip)
- Garantierte Rentenanpassung: 1 % p.a.
- Leistung an Aktive und Unverfallbare in Höhe der erworbenen Rentenbausteine (Unverfallbarkeit gemäß § 2 Abs. 5a BetrAVG)
- Hinterbliebenenrente 60 % der erreichten Anwartschaft oder gezahlten Rente
- Versorgungsfähige Dienstzeit ab Zusageerteilung

Musterbeispiel

Möglicher Anwartschaftsaufbau beim Ausgleichspflichtigen (ohne Versorgungsausgleich)

Jahr	Alter am Jahresende	vers.fähiges Einkommen	Versorgungs-Aufwand	Faktor	Renten-Baustein	erworbene Anwartschaft	
2006	42	50.000,00	1.000,00	23,4%	234,00	234,00	erworben in Vergangenheit
2007	43	52.500,00	1.050,00	22,2%	233,10	467,10	
2008	44	55.000,00	1.100,00	21,1%	232,10	699,20	
2009	45	55.000,00	1.100,00	20,0%	220,00	919,20	
2010	46	59.000,00	1.180,00	18,9%	223,02	1.142,22	
2011	47	61.000,00	1.220,00	18,0%	219,60	1.361,82	
2012	48	63.000,00	1.260,00	17,1%	215,46	1.577,28	
2013	49	65.000,00	1.300,00	16,3%	211,90	1.789,18	
2014	50	67.000,00	1.340,00	15,5%	207,70	1.996,88	
2015	51	68.675,00	1.373,50	14,7%	201,90	2.198,78	
...	
2028	64	94.669,28	1.893,39	8,2%	155,26	4.467,67	
2029	65	97.036,01	1.940,72	7,7%	149,44	4.617,11	

Übersicht über die Rechenschritte im Verfahrensablauf

1. **Ehezeitanteil (aus dem bei Ehezeitende vorhandenen Anrecht)**
2. **(je nach Teilungsmethode: Kapitalwert (entsprechend § 4 Abs. 5 BetrAVG))**
3. **Ausgleichswert** (beinhaltet bei interner Teilung Abzug halber Kosten)
 - Halbierung Kapitalwert
 - Halbierung Renten- (bzw. Anwartschafts-) Betrag
 - Aufteilung Kapitalwert in zwei gleiche Rentenbeträge
4. **Begründung eines neuen Anrechts für Ausgleichsberechtigten** (interne/externe Teilung)
5. **Kürzung des Anrechts für Ausgleichsverpflichteten**

Abschluss des
familiengerichtlichen
Verfahrens

1. Ehezeitanteil

- **Bei Ehezeitende vorhandenes Anrecht**

Fiktive unverfallbare Anwartschaft in Höhe der erworbenen Anwartschaft
(beitragsorientierte Versorgung, § 2 Abs. 5a BetrAVG)

= 1.996,88 EUR jährlich

- **Ehezeitanteil**

- Unmittelbare Methode: Höhe der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft

- Bestimmung als Rentenbetrag oder Kapitalwert

- Wahlrecht gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG
- In der Praxis sind beide Berechnungen notwendig (Rentenbeträge sind Input für Kapitalwertermittlung, und diese ist zumindest für den „korrespondierenden Kapitalwert“ vorzunehmen)
- Im Auskunftsbogen V31 wird in der Regel das angegeben, was konkret geteilt werden soll (i. d. R. Kapitalwert)

1. Ehezeitanteil

Direkte Zuordnung der Rentenbausteine

Jahr	Alter am Jahresende	vers.fähiges Einkommen	Versorgungs-Aufwand	Faktor	Renten-Baustein	erworbene Anwartschaft
2006	42	50.000,00	1.000,00	23,4%	234,00	234,00
2007	43	52.500,00	1.050,00	22,2%	233,10	467,10
2008	44	55.000,00	1.100,00	21,1%	232,10	699,20
2009	45	55.000,00	1.100,00	20,0%	220,00	919,20
2010	46	59.000,00	1.180,00	18,9%	223,02	1.142,22
2011	47	61.000,00	1.220,00	18,0%	219,60	1.361,82
2012	48	63.000,00	1.260,00	17,1%	215,46	1.577,28
2013	49	65.000,00	1.300,00	16,3%	211,90	1.789,18
2014	50	67.000,00	1.340,00	15,5%	207,70	1.996,88

Vorehezeitliche Rentenbausteine

Ehezeitliche Rentenbausteine

Ehezeitanteil = Summe der ehezeitlichen Rentenbausteine

= vorhandene Anwartschaft bei Ende der Ehezeit (1.996,88)
./. vorhandene Anwartschaft bei Beginn der Ehezeit (699,20)

= **1.297,68 EUR**

Dieser Betrag gilt für eine Rente wegen Invalidität unabhängig vom Zeitpunkt des Versorgungsfalls und für die normale Altersrente.

2. Kapitalwert des Ehezeitanteils

- **Bestimmung wie Übertragungswert bei Arbeitgeberwechsel (§ 4 Abs. 5 BetrAVG)**

**Direktzusage
Unterstützungskasse**

**„Barwert der künftigen
Versorgungsleistung“**

(nach den anerkannten Regeln
der Versicherungsmathematik)

**Direktversicherung
Pensionskasse
Pensionsfonds**

„Gebildetes Kapital“

(bei regulierten Pensionskassen:
Berechnung gemäß
genehmigtem Geschäftsplan)

- Barwert: Summe aller möglichen künftigen Versorgungsleistungen, abgezinst auf das Ehezeitende und gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit des Fälligwerdens
- Mit eigenen Rechnungsgrundlagen des Versorgungsträgers (z. B. BilMoG für Direktzusagen)
- Orientierung an dem Betrag, den Versorgungsträger für Anrecht reserviert hat bzw. haben sollte

2. Kapitalwert des Ehezeitanteils

- **Versicherungsmathematischer Anwartschaftsbarwert**

- Alters-, Invaliden- und 60 % Hinterbliebenenrente
- Richttafeln 2005 G von Heubeck
- Aktivenbestand, männlich, Jahrgang 1964, erreichtes Alter 50
- Pensionsalter 65
- Rechnungszins 4 %, Rententrend 1 %
- **Barwertfaktor 10,3878** (tabelliert, maßgeblich für 1 EUR Jahresrente)

Kapitalwert Ehezeitanteil:

EUR 1.297,68 x 10,3878 = **EUR 13.480,04**

2. Kapitalwert des Ehezeitanteils (Varianten)

Besonderheiten bei laufenden Invalidenrenten (Ausgangspunkt: Musterbeispiel)

- **Kapitalwert steigt durch früheren Rentenbezug**

Ehezeitanteil (Leistungsbetrag) EUR 1.297,68 x Barwertfaktor 10,3878	
		= Kapitalwert EUR 13.480,04
	Alter 50	Altersrente später im Alter 65

Ehezeitanteil (Leistungsbetrag) EUR 1.297,68 x Barwertfaktor 19,5942	
	= Kapitalwert EUR 25.427,00	
	Invalidenrente sofort lebenslang im Alter 50	

Ehezeitanteil (Leistungsbetrag) EUR 1.297,68 x Barwertfaktor 13,2509	
	= Kapitalwert EUR 17.195,43	
	Invalidenrente sofort auf drei Jahre befristet + Altersrente später im Alter 65	

2. Kapitalwert des Ehezeitanteils (Varianten)

Besonderheiten bei laufenden Invalidenrenten

- **Befristete Gewährung der Invalidenrente**

- Zahlungen nach Ende der Befristung sind nicht ausgleichsreif
- Kapitalwert erfasst daher allenfalls laufende Zahlungen innerhalb der Befristung sowie die Anwartschaft auf spätere Versorgungsfälle

- **Invalidität und Ehezeitbezug**

- Inhaltlich spricht einiges dafür, eine bereits eingetretene Invalidität des Ausgleichspflichtigen im Versorgungsausgleich zu ignorieren und nur den Wert einer Anwartschaft zu übertragen
- Leistung soll Bedarf des Invaliden decken, Teilhabe des geschiedenen Ehegatten am höheren Kapitalwert unabhängig vom Zeitpunkt des Versorgungsfalls fragwürdig
- Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 BetrAVG stützt diese Überlegungen allerdings nicht
- In Härtefällen kann evtl. über § 27 VersAusglG die Teilung auf die Anwartschaft beschränkt werden (OLG Zweibrücken vom 3.12.2013 – 6 UF 39/13)

3. Ausgleichswert

- Hälfte des Ehezeitanteils, bei interner Teilung ggf. um angemessene Teilungskosten vermindert
 - Teilungskosten z. B. pauschal 3 % mit angemessener Ober- und Untergrenze
 - Kosten = 3 % x EUR 13.480,04 = EUR 404,40
 - Ausgleichswert = $\frac{1}{2}$ x (EUR 13.480,04 – EUR 404,40) = EUR 6.537,82
 - Wert wird dem Familiengericht im Bogen V31 als Ausgleichswert vorgeschlagen
 - Wird dort Rentenbetrag angegeben, muss der Kapitalbetrag dennoch als sog. korrespondierender Kapitalwert angegeben werden

3. Ausgleichswert

Auskunft an das Familiengericht (Auszug)

2. Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung

Diese Auskunft betrifft folgendes Anrecht:

Beitragsorientierte Leistungszusage; Rente

Bezeichnung der Zusage; Leistungsform (Kapital oder Rente)

3. Unverfallbarkeit

Die Versorgungsanwartschaft ist bereits unverfallbar:

Ja. Nein. Das Arbeitsverhältnis muss bis _____ andauern, damit Unverfallbarkeit eintritt. (In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich.)

Die Versorgung ist endgehaltsbezogen: Ja. Nein.

4. Berechneter Ehezeitanteil

Wert	13.480,04	Bezugsgröße	Kapitalwert (EUR)
------	-----------	-------------	-------------------

5. Vorschlag für den Ausgleichswert

Wert	6.537,82	Bezugsgröße	Kapitalwert (EUR)
------	----------	-------------	-------------------

3. Ausgleichswert

Auskunft an das Familiengericht (Anlage, Auszug)

Anlage Blatt 2 zum Auskunftsbogen V31



4. Wert des Anrechts zum Ende der Ehezeit

Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1 VersAusglG durch unmittelbare Bewertung als Summe der Rentenbausteine, die während der Ehezeit erworben wurden.

Wert des Ehezeitanteils (in der Ehezeit erworbene jährliche Rentenanwartschaft)	EUR	1.297,68
--	-----	----------

Mit den oben genannten Bewertungsprämissen ergibt sich gemäß § 45 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG folgender Kapitalwert des Ehezeitanteils:

Wert des Ehezeitanteils (Kapitalwert)	EUR	13.480,04 (KAP)
---------------------------------------	-----	------------------------

5. Vorschlag für den Ausgleichswert

Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung aus dem Wert des Ehezeitanteils unter Abzug der hälftigen Teilungskosten gemäß § 13 VersAusglG ermittelt.

Teilungskosten (3% * KAP unter Berücksichtigung von Unter- und Obergrenze)	EUR	404,40 (TK)
= 1/2 x (KAP - TK)	EUR	6.537,82 (AUS)

4. Begründung eines neuen Anrechts

Interne Teilung

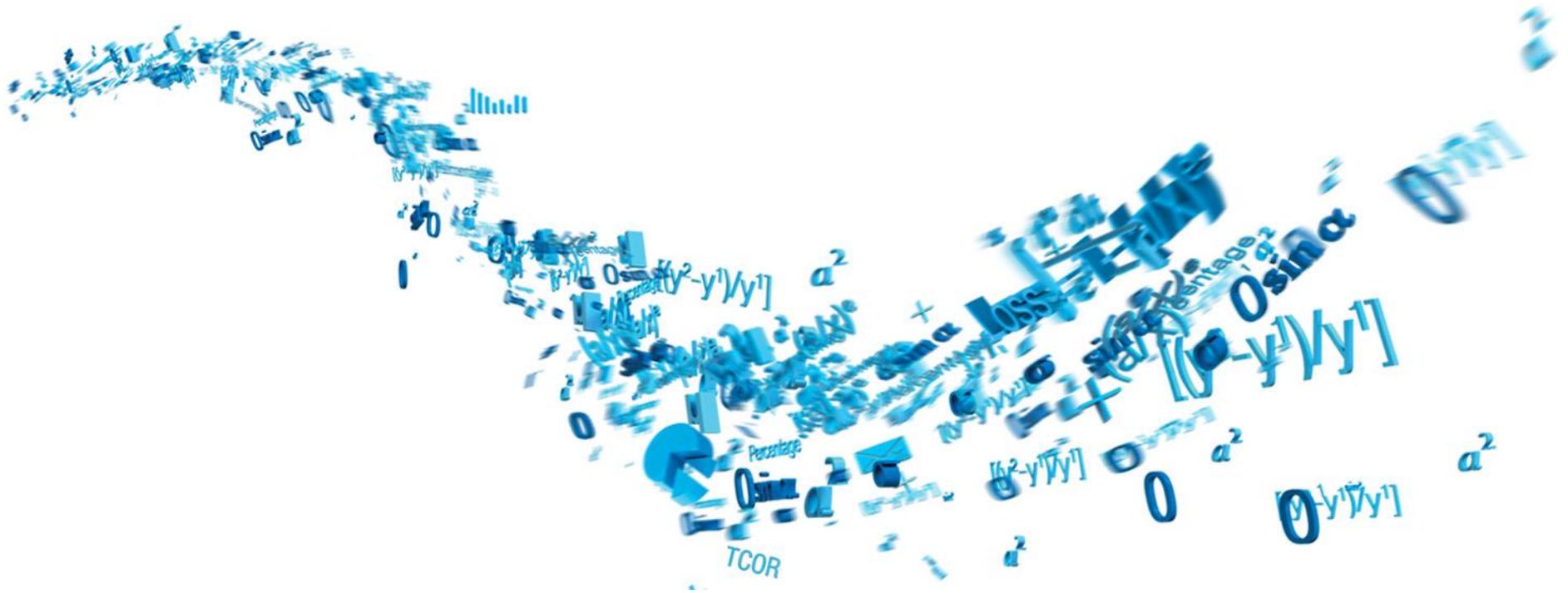
- Wertgleiche Umrechnung des Ausgleichswerts:
 - Tabellierter Barwertfaktor für ausgleichsberechtigte Person (weiblich, Jahrgang 1969, Alter 45): 8,6536
 - Neues Anrecht: $\text{EUR } 6.537,82 / 8,6536 = \text{EUR } 755,50$
- Halber Rentenbetrag: $\frac{1}{2} \times \text{EUR } 1.297,68 \times (1 - 0,03) = \text{EUR } 629,37$

Externe Teilung

- Zielversorgungsträger rechnet tatsächlich übertragenen Ausgleichswert mit eigenen Rechnungsgrundlagen in neues Anrecht um
- Resultierendes Anrecht kann erheblich geringer als im Rahmen der internen Teilung sein (z. B. bei Versicherer vorsichtige Festlegung von Rechnungszins und Biometrie)

5. Kürzung des bisherigen Anrechts

- Wertgleiche Umrechnung des Ausgleichswerts (Kapital) zuzüglich Teilungskosten:
 - Tabellierter Barwertfaktor für ausgleichspflichtige Person: 10,3878
 - Kürzungsbetrag: $(\text{EUR } 6.537,82 + \text{EUR } 404,40) / 10,3878 = \text{EUR } 668,31$
- Kürzung um halben Rentenbetrag zzgl. anteiliger Kosten ist identisch



Gestaltungsmöglichkeiten und ihr Einfluss auf das Teilungsergebnis

Interne Teilung des Rentenbetrags oder des Kapitalwerts

- Option: Halbierung des ehezeitlichen Rentenbetrages

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">– plausibler und gut vermittelbarer Lösungsansatz, insbesondere bei Festbeträgen und endgehaltsbezogenen Zusagen	<ul style="list-style-type: none">– keine Kostenneutralität, d.h. ggf. finanzieller Mehraufwand– nicht sachgerecht bei altersabhängigen Bausteinzusagen– einfache Berechnung nur ohne Berücksichtigung von Verwaltungskosten möglich (zudem: korrespondierender Kapitalwert muss ohnehin angegeben werden)

Interne Teilung des Rentenbetrags oder des Kapitalwerts

Am Musterbeispiel: Halbierung des ehezeitlichen Rentenbetrages

Ehezeitanteil:	Jahresrentenanwartschaft EUR 1.297,68
Kapitalwert:	EUR 1.297,68 · 10,3878 = EUR 13.480
Ausgleichswert:	Jahresrentenanwartschaft EUR 648,84 (Annahme: keine Teilungskosten)

Nach der internen Teilung: **Gleiche Rente, aber nicht kostenneutral und wertgleich**

Ausgleichspflichtiger: Kürzung des Anrechts um hälftigen Ehezeitanteil (648,84 EUR jährl.)
Barwert des verbleibenden Ehezeitanteils : 6.740 EUR

Ausgleichsberechtigter: Begründung eines Anrechts in Höhe von 648,84 EUR jährl.
Barwert des Anrechts: 5.615 EUR (= 648,84 x 8,6536)

- Ausgleichsberechtigte „verliert“ ca. 17% Wert (zugunsten des Unternehmens)
 - V. a. Zinseffekt, da sie ihre Altersrente fünf Jahre später erhält
 - Daneben biometrische Effekte

Interne Teilung des Rentenbetrags oder des Kapitalwerts

- Option: Halbierung des ehezeitlichen Kapitalwerts (überwiegende Praxis)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">– universelle Anwendung bei interner und externer Teilung– Kostenneutralität für den Versorgungsträger– Wertgleichheit der Anrechte der Ehegatten	<ul style="list-style-type: none">– i.d.R. Erläuterungsbedarf aufgrund unterschiedlich hoher Rentenhöhen– versicherungsmathematische Kenntnisse erforderlich

Interne Teilung des Rentenbetrags oder des Kapitalwerts

Am Musterbeispiel: Halbierung des ehezeitlichen Kapitalwerts

Ehezeitanteil:	Jahresrentenanwartschaft EUR 1.297,68
Kapitalwert:	EUR 1.297,68 · 10,3878 = EUR 13.480
Ausgleichswert:	Kapitalwert EUR 6.740 (Annahme: keine Teilungskosten)

Nach der internen Teilung: **Kostenneutral und wertgleich**

Ausgleichspflichtiger: Kürzung des Anrechts um hälftigen Ehezeitanteil (648,84 EUR jährl.)
Barwert des verbleibenden Ehezeitanteils : 6.740 EUR

Ausgleichsberechtigter: Begründung eines Anrechts in Höhe von 778,87 EUR jährl.
Barwert des Anrechts: 6.740 EUR (= 778,87 x 8,6536)

Interne Teilung mit Beschränkung des Risikoschutzes

- Option: Anrecht des Ausgleichsberechtigten auf reine Altersleistung beschränken
 - Voraussetzung: Für das nicht abgesicherte Risiko muss ein zusätzlicher Ausgleich bei der Altersleistung erfolgen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VersAusglG)
 - Rechtsprechung des BGH: Hierzu genügt in der Teilungsordnung der Hinweis auf eine versicherungsmathematische Berechnung
 - Ebenfalls akzeptierte Praxis: Teilweise Beschränkung des Risikoschutzes (z. B. auf Altersrente und Invaliden- **oder** Hinterbliebenenrente) gegen versicherungsmathematisch berechnete Erhöhung der verbleibenden Leistungen

Interne Teilung mit Beschränkung des Risikoschutzes

Anrechtsbeschränkung auf reine Altersrente

Beispiel für rechnerisch angemessene Aufschläge

Biometrie: Heubeck 2005 G

Rechnungszins 4,00 %, Rentendynamik 2,0 % p. a.

Alter	männlich			weiblich		
	wegfallende Leistungskomponente:			wegfallende Leistungskomponente:		
	Invalidenrente	Hinterblieben- rente (60%)	Invaliden- und 60% Hinterblieben- rente	Invalidenrente	Hinterblieben- rente (60%)	Invaliden- und 60% Hinterblieben- rente
25	19%	22%	49%	18%	5%	24%
35	16%	24%	49%	15%	4%	21%
45	13%	24%	45%	11%	4%	16%
55	7%	24%	36%	5%	3%	9%
65	0%	22%	22%	0%	2%	2%

Interne Teilung mit Beschränkung des Risikoschutzes

Am Musterbeispiel: Wegfall der Hinterbliebenenabsicherung

Ehezeitanteil:	Jahresrentenanwartschaft EUR 1.297,68
Kapitalwert:	EUR 1.297,68 · 10,3878 = EUR 13.480
Ausgleichswert:	Kapitalwert EUR 6.740 (Annahme: keine Teilungskosten)

Nach der internen Teilung: **Kostenneutral und wertgleich**

Ausgleichspflichtiger: Kürzung des Anrechts um hälftigen Ehezeitanteil (648,84 EUR jährl.)
Barwert des verbleibenden Ehezeitanteils : 6.740 EUR

Ausgleichsberechtigter: **mit Hinterbliebenenabsicherung:**
Begründung eines Anrechts in Höhe von **778,87 EUR** jährl.
Barwert des Anrechts: 6.740 EUR (= 778,87 x **8,6536**)

ohne Hinterbliebenenabsicherung:
Begründung eines Anrechts in Höhe von **808,48 EUR** jährl.
Barwert des Anrechts: 6.740 EUR (= 808,48 x **8,3366**)

Externe Teilung

- Option: Übertragung auf neuen Versorgungsträger (externe Teilung, ist nur in Ausnahmefällen zulässig)
 - Vereinbarung mit ausgleichsberechtigtem Ehegatten (§14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG)
 - Kleine Anrechte (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG), Ausgleichswert bis zur 2,4fachen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (derzeit 6.972 EUR)
 - Größere Anrechte in Direktzusagen und Unterstützungskassen (§ 17 VersAusglG), Ausgleichswert bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit 74.400 EUR)

Externe Teilung

- Option: Übertragung auf neuen Versorgungsträger

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none">– Vermeidung betriebsfremder Risiken– Geringerer Verwaltungsaufwand	<ul style="list-style-type: none">– Außerplanmäßiger Mittelabfluss durch Übertragungen– Ungleichbehandlung möglich, da nicht immer extern geteilt werden kann– Größere Unterschiede und auch Nachteile für den Ausgleichsberechtigten möglich

Externe Teilung

Am Musterbeispiel: Anrecht bei der Versorgungsausgleichskasse

Ehezeitanteil:	Jahresrentenanwartschaft EUR 1.297,68
Kapitalwert:	EUR 1.297,68 · 10,3878 = EUR 13.480
Ausgleichswert:	Kapitalwert EUR 6.740 (Annahme: keine Teilungskosten)

Nach der Teilung:	Kostenneutral
Ausgleichspflichtiger:	Kürzung des Anrechts um hälftigen Ehezeitanteil (648,84 EUR jährl.) Barwert des verbleibenden Ehezeitanteils : 6.740 EUR
Ausgleichsberechtigter:	Interne Teilung (volles Leistungsspektrum): Begründung eines Anrechts in Höhe von 778,87 EUR jährl. Barwert des Anrechts: 6.740 EUR (= 778,87 x 8,6536)

Versorgungsausgleichskasse (nur Altersrente):

Einmalbeitrag: 6.740 EUR

Garantiertes Anrecht 304,32 EUR

Erwartetes Anrecht **423,12 EUR** (mit Überschüssen)

Externe Teilung

Am Musterbeispiel: Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ehezeitanteil:	Jahresrentenanwartschaft EUR 1.297,68
Kapitalwert:	EUR 1.297,68 · 10,3878 = EUR 13.480
Ausgleichswert:	Kapitalwert EUR 6.740 (Annahme: keine Teilungskosten)

Durchschnittsentgelt*	34.514 EUR
Aktueller Rentenwert*	28,14 EUR
Zugangsfaktor	0,928 (Abschläge für 2 Jahre wegen angenommenem Rentenbezug ab Alter 65)
Beitragssatz	18,7 %

Gesetzliche Rentenversicherung:

Entgeltpunkte aus Ausgleichswert: $6.740 / (34.514 * 18,7\%) = 1,0443$

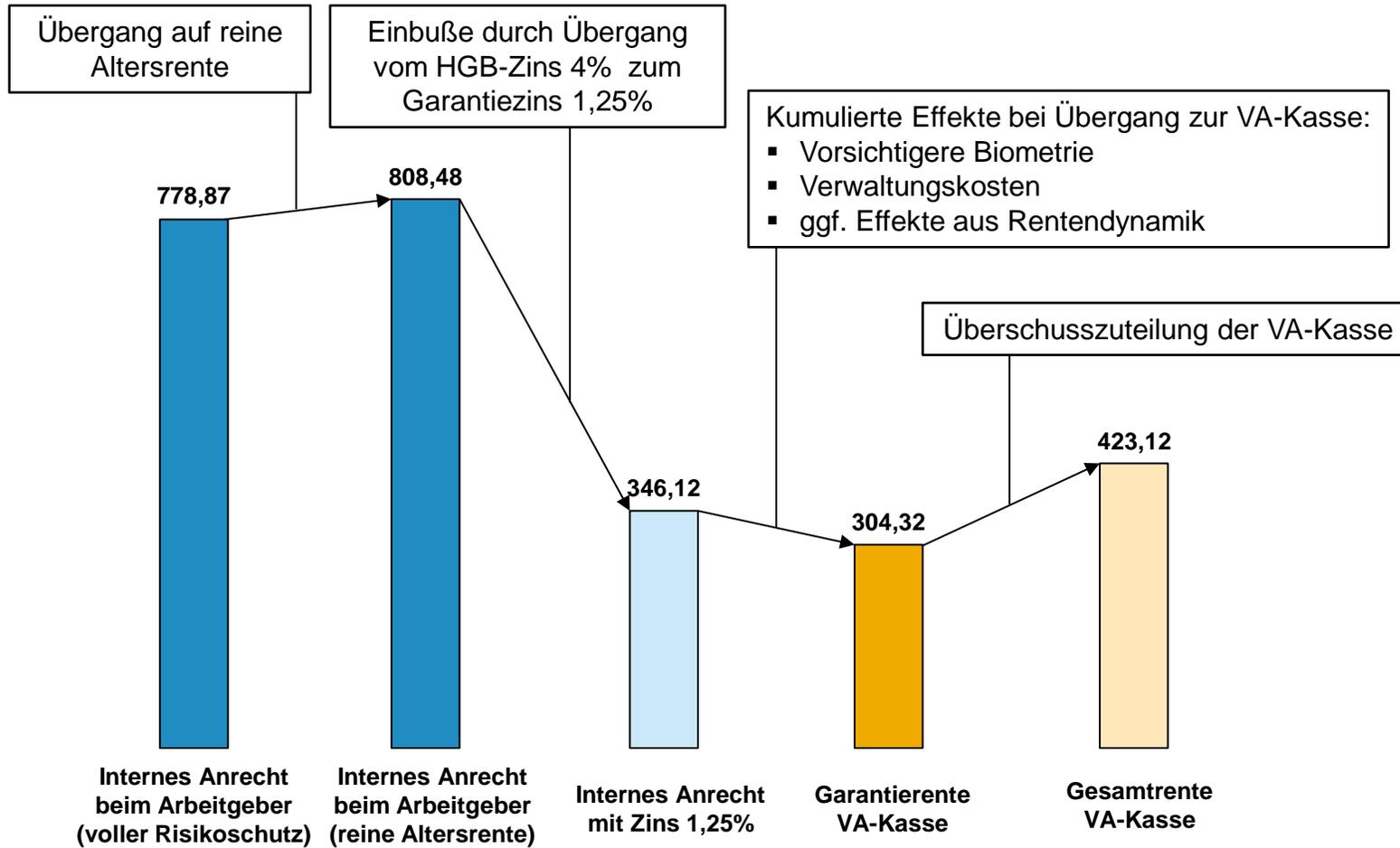
Anrecht (ohne Dynamik) = $12 * 1,0443 * 28,14 * 0,928 = 327,25$ EUR

Anrecht (mit Dynamik) = $12 * 1,0443 * 41,81 * 0,928 = 486,22$ EUR

(*) aus dem Jahr des Ehezeitendes

Externe Teilung

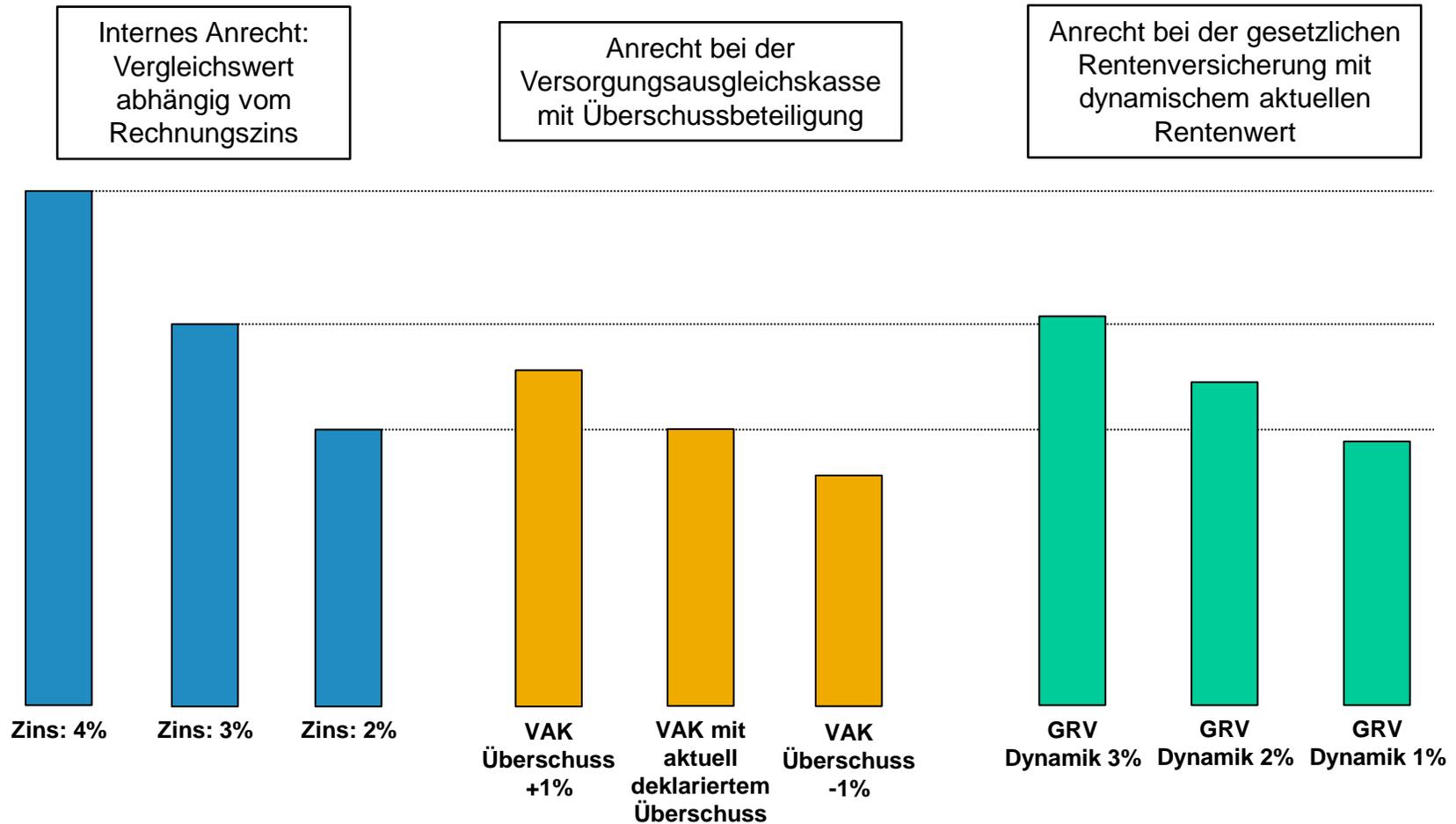
Am Musterbeispiel: Analyse der Transfereffekte



Externe Teilung

Versorgungsausgleichskasse vs. gesetzliche Rentenversicherung

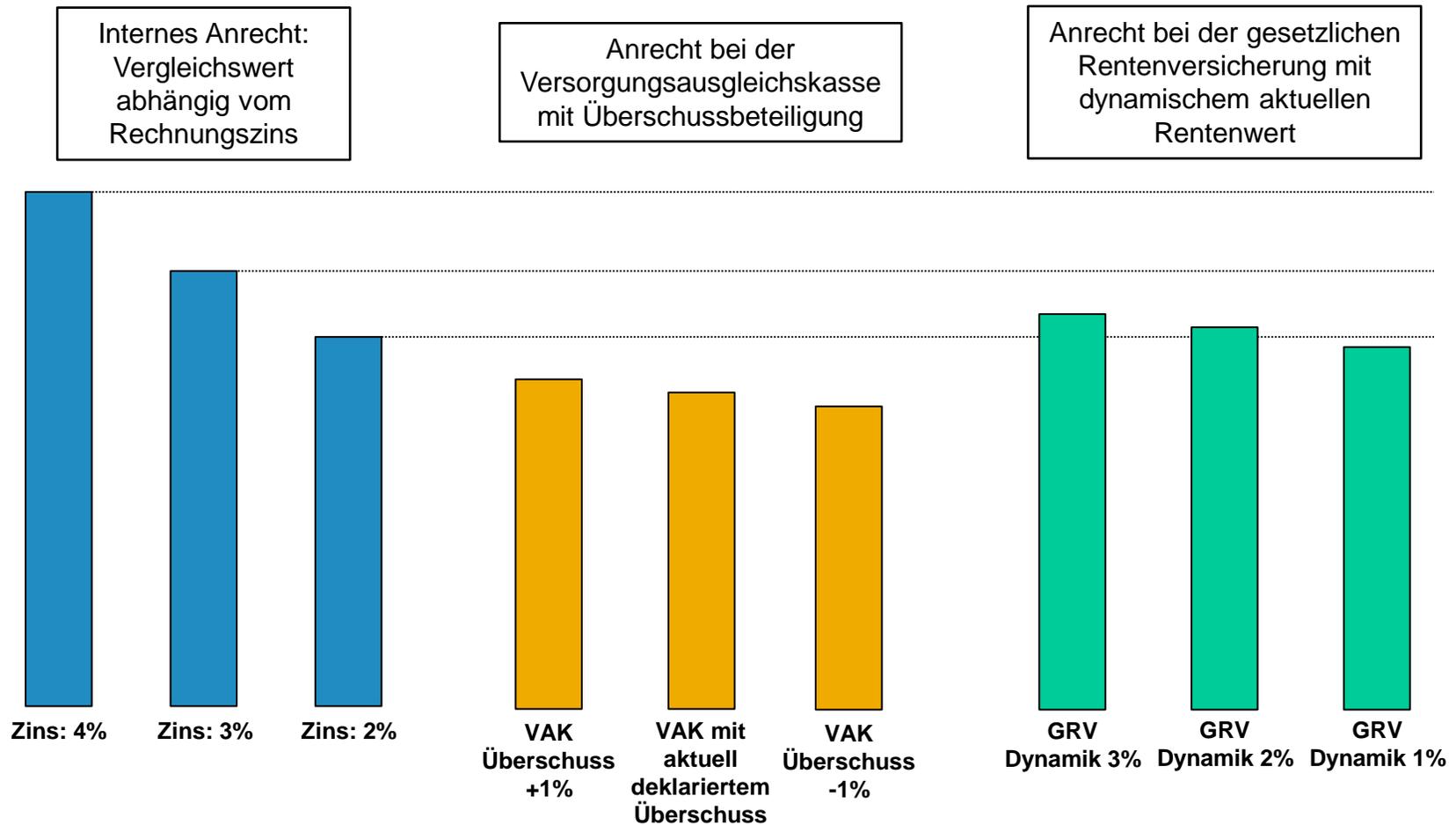
- Aktuelles Alter 45, Rente ab Alter 65 -



Externe Teilung

Versorgungsausgleichskasse vs. gesetzliche Rentenversicherung

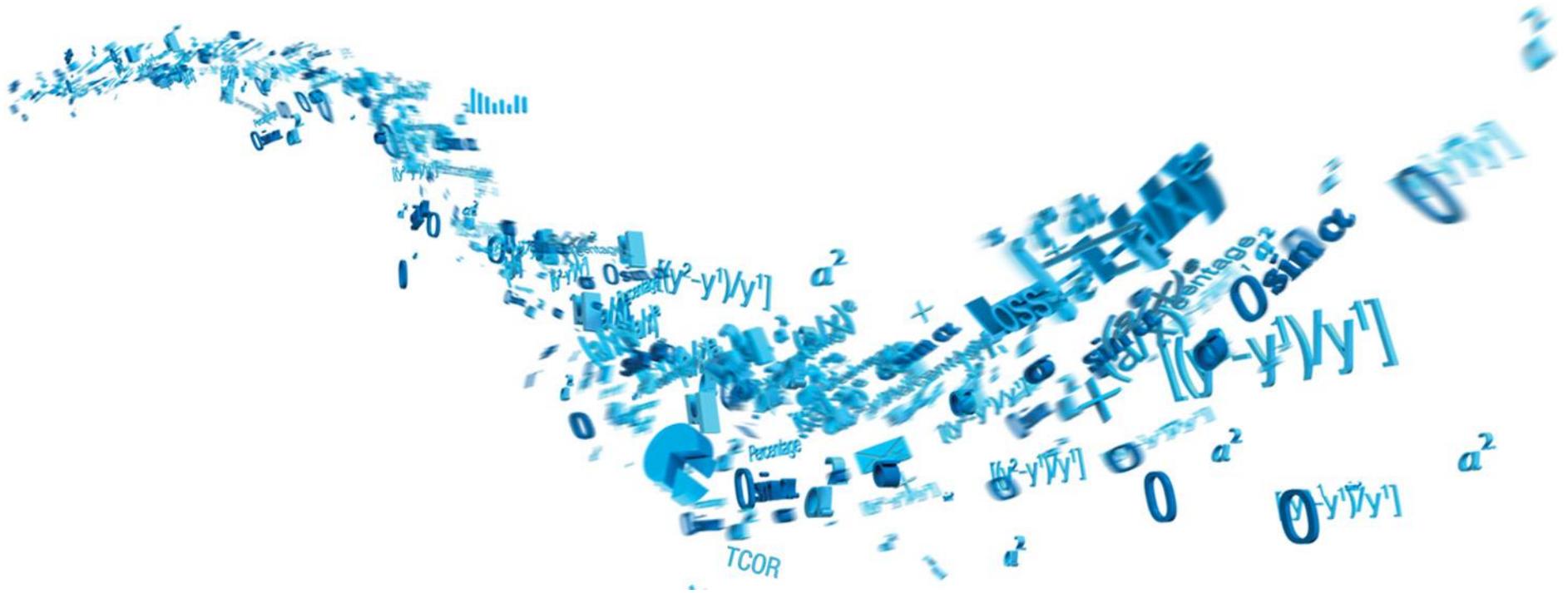
- Aktuelles Alter 60, Rente ab Alter 65 -



„Der Rendite-Geheimtipp bei der gesetzlichen Rente

Die gesetzliche Rente gilt als Problemfall der Altersvorsorge. Was übersehen wird: Die Gesetzliche ist immun gegen Mini-Zinsen – und zurzeit sehr rentabel. Davon können bestimmte Jahrgänge profitieren.“

Die Welt, 20.2.2016



Zeiträume zwischen Ende der Ehezeit, Auskunftserteilung, familiengerichtlicher Entscheidung und Umsetzung

Stichtagsprinzip

- Für die Berechnung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert gilt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG:

„Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit.“

- Die Festlegung des Bewertungstichtags bezieht sich grundsätzlich auf die
 - Berücksichtigung künftiger Leistungen (nur Fälligkeiten nach dem Stichtag)
 - Festlegung von Bewertungsparametern (Rechnungszins, Biometrie, Dynamik) nach der am Stichtag maßgeblichen Einschätzung
 - Berücksichtigung künftiger Risiken (Alterspensionierung und Invalidität von Anwärtern sowie Tod nur ab dem Stichtag)
 - Wertstellung der Leistungen (Abzinsung auf den Stichtag)

Ereignisse nach Ehezeitende

- Ausnahme vom Stichtagsprinzip (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG)
„Rechtliche oder tatsächliche Änderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen.“
- Nach der Ausnahmeregelung sind während des Verfahrens nachträglich eintretende Ereignisse auf den Prüfstand zu stellen
 - Beispiele: Planänderung, Invalidität, vorgezogene Pensionierung, Rentenanpassung
 - Tendenz der Rechtsprechung: Nur Änderungen mit kollektivem Bezug, Individuelles wirkt nicht mehr für und gegen den anderen Ehegatten

Wertänderungen durch Zeitablauf nach Ehezeitende

- Problem: Einfluss des Zeitablaufs auf den Wert des Anrechts (bemessen als versicherungsmathematischer Barwert)
 - Wert steigt durch Verzinsung
 - Stichtagswert berücksichtigt Abzinsung bis Ehezeitende, bei späterer Übertragung nicht sachgerecht
 - Wert fällt bei laufenden Leistungen durch Auszahlungen
 - Stichtagswert enthält Zahlungen, die zwischenzeitlich bereits ausgezahlt wurden
 - Wert verändert sich durch biometrische Effekte
 - Beispiel: Anrecht wird „wertvoller“, weil die Wahrscheinlichkeit für die Zahlung von Leistungen steigt, wenn für Zeiten nach Ehezeitende die Gewissheit des Überlebens (=100%) an Stelle einer kalkulatorischen Überlebenswahrscheinlichkeit (<100%) tritt

Wertänderungen durch Zeitablauf nach Ehezeitende

Am Musterbeispiel: Verzinsung und biometrische Effekte

- Ausgangslage: Versorgungsausgleich Ende 2014 (Ehezeitende)

... x Barwertfaktor 10,3878

Ehezeitanteil (Leistungsbetrag) EUR 1.297,68 ...		= Kapitalwert EUR 13.480,04
	Rente später im Alter 65	

- Annahme: Der Versorgungsausgleich wird erst bei Rentenbeginn des Ausgleichspflichtigen im Alter 65 (Ende 2029) durchgeführt

... x Barwertfaktor 17,4228

Ehezeitanteil (Leistungsbetrag) EUR 1.297,68 ...	= Kapitalwert EUR 22.609,22
	Rente sofort im Alter 65

Erhöhung reflektiert Aufzinsung und biometrischen Gewinn

Wertänderungen durch Zeitablauf nach Ehezeitende

Am Musterbeispiel: Wertverzehr durch Auszahlungen

- Ehezeitende erst bei Beginn der Altersrente Ende 2029
... x Barwertfaktor 17,4228

Ehezeitanteil
(Leistungsbetrag)
EUR 1.297,68 ...

= Kapitalwert EUR 22.609,22

Rente sofort im Alter 65

- Annahme: Rechtskräftige Entscheidung und Umsetzung erst nach zehn weiteren Jahren (Ende 2039)

Ehezeitanteil (Leistungsbetrag) EUR 1.433,45 ...
(nach 10 Anpassungen um 1%) ... x Barwertfaktor 13,0511

bereits
ausgezahlt

= Kapitalwert EUR 18.708,10

Rente verbleibend ab Alter 75

Änderung reflektiert Auszahlungen (-) neben Aufzinsung und Biometrie (+)

Wertänderungen durch Zeitablauf nach Ehezeitende

- Bisheriger Stand der Rechtsprechung zu Fragen des Zeitablaufs
 - Interne Teilung
 - Gesetzlich vorgesehene Lösung: Übertragungstichtag Ehezeitende mit Teilhabe des neuen Anrechts an der Wertentwicklung im Versorgungssystem (für Versorgungsträger nicht aufwandsneutral)
 - Möglich durch Teilungsordnung: Übertragungstichtag Rechtskraft der Entscheidung, hierzu Fortschreibung des Ausgleichswerts durch Aufzinsung und biometrische Effekte (BGH vom 19.8.2015 – XII ZB 443/14)
 - Noch offen: Wertverzehr durch Auszahlungen
 - Externe Teilung
 - Ausgleichswert als Kapitalwert des zu übertragenden Anrechts zum Stichtag Ehezeitende
 - Im Tenor der Entscheidung: Fortschreibung durch Verzinsung, bislang noch keine Aussagen zur Fortschreibung durch biometrische Effekte (BGH vom 7.9.2011 – XII ZB 546/10)
 - Noch offen: Wertverzehr durch Auszahlungen
 - Sonderfälle, z. B. fondsgebundene Versorgungspläne

Wertänderungen durch Zeitablauf nach Ehezeitende

Umsetzung in der Praxis interner Teilung für das neue Anrecht

- **Möglichkeit 1 (gesetzlich vorgesehene Lösung):** Umrechnung des gerichtlich festgestellten Ausgleichswerts zum Stichtag **Ehezeitende**
 - Rechtssicher und gut zu kommunizieren
 - Beliebte bei Direktzusagen, vor allem in der internen Teilung
 - Nicht kostenneutral für Versorgungsträger
- **Möglichkeit 2 (per Teilungsordnung):** Umrechnung des ggf. fortentwickelten Ausgleichswerts zum Stichtag **Rechtskraft der Entscheidung**
 - Sichert versicherungsmathematisch Kostenneutralität für Versorgungsträger auch bei längerer Verfahrensdauer
 - Beliebte bei versicherungsförmiger Durchführung, z. B. Pensionskassen und Direktversicherungen
 - BGH verlangt **Fortschreibung des Ausgleichswerts** durch **Aufzinsung** und **biometrische Gewinne**

Wertänderungen durch Zeitablauf nach Ehezeitende

Am Musterbeispiel: Umsetzung nach 15 Jahren (Alter 65/60)

▪ Möglichkeit 1 (Ehezeitende)

- Verfügbares Kapital: EUR 6.537,82 (Ausgleichswert)
- Barwertfaktor = 8,6536 (Anwartschaft, weiblich, Alter 45)
- Neues Anrecht: EUR 755,50 ($= 6.537,82 / 8,6536$)

▪ Möglichkeit 2 (Rechtskraft)

- Verfügbares Kapital: EUR 10.965,41 (im Verhältnis der für die Alter 65 bzw. 50 maßgeblichen männlichen Barwertfaktoren 17,4227/10,3878 fortgeschriebener Ausgleichswert; berücksichtigt Aufzinsung und biometrische Gewinne beim Ausgleichspflichtigen)
- Barwertfaktor = 14,5578 (Anwartschaft, weiblich, Alter 60)
- Neues Anrecht: EUR 753,23 ($= 10.965,41 / 14,5578$)

